

Satzung des Vereins

"Die Persische Kultur, Kunst und Sprache" (PKKS)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Name des Vereins lautet: **Die persische Kultur, Kunst und Sprache (PKKS)**.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in : **Rostock**

Er soll im Vereinsregister des Amtsgerichts **Rostock** in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Zusatz e. V.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist **die Förderung von persischen Kultur, Kunst und Sprache**.

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- A) **Abhalten verschiedener traditioneller und alter Feiern und Zeremonien wie Nowruz, Yalda-Nacht, Sizdah Bedar, Charshanbe Suri usw.**
- B) **Durchführung von Musikkonzerten, Kultur- und Kunstausstellungen, Vorträgen usw**
- C) **Abhalten von Kursen in Poesie und Geschichtschreiben, Abhalten von wöchentlichen Poesievorlesungen und Kritiksitzungen für Mitglieder und wöchentliche oder monatliche Treffen, um die großen literarischen und kulturellen Werke der persischen Sprache wie die Werke von Hafez, Maulana, Saadi usw. zu diskutieren.**
- D) **Unterrichten der persischen Sprache und Literatur (insbesondere Schreiben und Lesen der persischen Schrift) für Kinder und Jugendliche.**
- E) **Teilnahme an kulturellen und künstlerischen Ausstellungen und Wettbewerben.**
- F) **Einführung in die Persische Esskultur in Deutschland sowie Wettbewerbe und Ausstellungen mit traditionellem Essen, Gebäck, Snacks und anderer persischer Küche**
- G) **Veröffentlichung von Büchern, Zeitschriften oder Zeitungen für die Ziele des Vereins.**
- H) **Unterstützung von Forschung und Studien über persische Kultur, Literatur, Kunst und Sprache.**
- I) **Durchführung von touristischen Touren und Besuchen von Sehenswürdigkeiten für Mitglieder sowie die Etablierung kultureller Austausch und Ausflüge mit Vereinen anderer Städte.**
- J) **Durchführung verschiedener Kulturkurse, darunter Kunstunterricht, traditionelle Musik, Kunsthandwerk, Kochen usw.**
- K) **Einladung prominenter Meister persischsprachiger Länder in verschiedenen Bereichen der Kunst, der Poesie und der Literatur, ihre Werke in Deutschland zu präsentieren.**
- L) **Durchführung von Sportveranstaltungen für Kinder und Erwachsene, um die Familien zu einem gesünderen und glücklicheren Leben zu ermutigen und verschiedene Kulturen und Sportarten kennen zu lernen und die Menschen besser zu integrieren**

M) Durchführung von Kursen und Veranstaltungen, um die persische Bevölkerung mit den sozialen sowie politischen Begriffen und Rechten vertraut zu machen und sie zu einer besseren Integration zu befähigen.

- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich bereit erklären, den Vereinszweck und die Vereinsziele aktiv oder materiell zu unterstützen.
- (2) Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstands erworben. Der Antrag soll den Namen, das Alter, den Beruf und die Anschrift des Antragstellers enthalten. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstands kann der Antragsteller Beschwerde einlegen, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen.
- (3) Auf Antrag des Vorstands oder eines Mitglieds kann einer natürlichen Person, die sich durch ihre Tätigkeit für den Verein besonders verdient gemacht hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Ehrenmitglieder besitzen Stimmrecht.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins und seiner Abteilungen teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten.
- (3) Die Mitglieder haben die Pflicht, die Vereinsinteressen zu fördern und die Ziele des Vereins zu unterstützen und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- (4) Jeder Anschriftenwechsel ist dem Vorstand mitzuteilen.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit. Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten.

(2) Der Vereinsausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt oder trotz zweimaliger Mahnung mit dem Beitrag für 3 Monate im Rückstand bleibt. Der Ausschluss kann mit sofortiger Wirkung erfolgen.

(3) Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung über den Vereinsausschluss Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur Mitgliederversammlung, die auf den Ausschluss folgt, ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des Mitglieds.

§ 6 Beiträge, Gebühren

(1) Der Verein erhebt einen Geldbetrag als regelmäßigen Jahresbeitrag. Darüber hinaus kann die Erhebung einer Aufnahmegebühr festgelegt werden.

(2) Über die Höhe sowie die Fälligkeit des Jahresbeitrages sowie der Aufnahmegebühr entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie kann zu diesem Zwecke eine Beitragsordnung verabschieden. Zur Festlegung der Beitragshöhe und fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

(3) In der Beitragsordnung kann auch festgelegt werden, welche Mitglieder in welchem Umfang Arbeitsleistungen erbringen müssen und welche finanziellen Ersatzleistungen für nicht erbrachte Arbeitsleistungen erhoben werden.

(4) Ehrenmitglieder können durch die Mitgliederversammlung von der Aufnahmegebühr und den Beiträgen befreit werden.

(5) Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können von den Mitgliedern Umlagen erhoben werden. Über die Notwendigkeit, Höhe und Fälligkeit von Umlagen und den Kreis der zahlungspflichtigen Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Höhe der Umlage darf das 6-fache des Mitgliedsbeitrags nicht übersteigen. Maßgebend ist der Jahresbeitrag, den das zahlungsverpflichtete Mitglied zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Erhebung der Umlage Vereinsfinanzierung.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Ihr gehören alle Vereinsmitglieder an. In der Mitgliederversammlung haben alle Vereinsmitglieder eine Stimme.

(2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- Festsetzung von Höhe und Fälligkeit der Beiträge und Gebühren,
- Satzungsänderungen,
- Auflösung des Vereins,
- Entscheidung über die Mittelverwendung,
- Entlastung des Vorstands,
- Entscheidung über die Berufung gegen Vereinsausschlüsse und die Ablehnung von Aufnahmeanträgen.

(3) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt 2 Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannte gegebene Adresse gerichtet ist.

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 10 % aller Vereinsmitglieder hat der Vorstand binnen 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Dem Antrag der Mitglieder muss der gewünschte Tagesordnungspunkt zu entnehmen sein.

(5) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzende/r, bei deren/dessen Verhinderung nacheinander von der/dem 1. oder 2. Stellvertretende/r Vorsitzende/r, geleitet. Ist auch beide stellvertretende/r Vorsitzende/r, verhindert, wird die Versammlungsleitung von der Mitgliederversammlung bestimmt.

(6) Zu Beginn der Versammlung ist ein/eine Protokollführer/-in zu wählen.

(7) Das Stimmrecht ist grundsätzlich persönlich auszuüben. Ein Vereinsmitglied kann maximal zwei nicht erschienene Mitglieder vertreten. Die schriftlich zu erteilenden Vollmachten sind der Versammlungsleitung auf Verlangen vorzuzeigen.

(8) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Mitglieder den Vorstand. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Die Wahl findet geheim mit Stimmzetteln statt.

(9) Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstands abwählen. Hierzu benötigt sie in Abweichung von (9) die Mehrheit der Stimmen aller Vereinsmitglieder.

(10) Die Mitgliederversammlung entscheidet über Anträge von Mitgliedern, die durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden sollen.

(11) Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlich vorzulegenden Geschäftsbericht des Vorstands und den Prüfungsbericht des Rechnungsprüfers entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.

(12) Die Mitgliederversammlung entscheidet über den vom Vorstand jährlich vorzulegenden Haushaltsplan des Vereins.

(13) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes

bestimmt, offen durch Handaufheben mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Auf Antrag von mindestens 10% der anwesenden Vereinsmitglieder ist schriftlich und geheim abzustimmen.

(14) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterschreiben ist. Bei einem Wechsel der Versammlungsleitung müssen alle leitenden Personen das Protokoll unterschreiben.

(15) Das Protokoll soll

a) die Art der Mitgliederversammlung, (Ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung.)

b) den Tag, Ort und die Uhrzeit der Versammlung,

c) die namentliche Bezeichnung der Versammlungsleitung und Protokollführung,

d) die Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung der Versammlung,

e) die Anzahl der anwesenden Mitglieder,

f) die Feststellung der Beschlussfähigkeit der Versammlung,

g) die Tagesordnung,

h) die gestellten Anträge sowie die gefassten Beschlüsse nebst Art der Abstimmung (geheime Wahl mittels Stimmzettel oder Abstimmung durch Handzeichen) und Stimmenverhältnissen, (Ja-Stimmen, Nein-Stimmen, Enthaltungen und ungültige Stimmen.)

i) den genauen Wortlaut eines ggf. geänderten Satzungstextes,

j) bei Wahlen die genaue Bezeichnung der Kandidaten (Vorname, Familienname, Geburtsdatum und Wohnort.) enthalten.

§ 9 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus 5 Personen: Vorsitzende/r, 1.stellvertretende/r Vorsitzende/r, 2.stellvertretende/r Vorsitzende/r, Schatzmeister/in und Schriftführer/in. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt worden sind. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.

(2) Zu den Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere:

- Vertretung des Vereins,
- Einberufung der Mitgliederversammlung,
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- Verwaltung des Vereinsvermögens und Anfertigung des Jahresberichts.

(3) Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

(4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse auf Vorstandssitzungen, die schriftlich, fernmündlich, per Fax oder E Mail einberufen werden. Die Tagesordnung muss nicht vorab mitgeteilt werden.

(5) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von 3 Mitgliedern beschlussfähig. Er fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, fernmündlich, per Fax oder E Mail gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich, fernmündlich, per Fax oder E Mail erklären.

(6) Über die Konten des Vereins kann nur der/die Vorsitzende/r oder der/die 1.Stellvertreter/in mit dem/der Schatzmeister/in gemeinsam verfügen.

(7) Der Vorstand kann durch Beschluss als besonderen Vertreter gemäß § 30 BGB einen hauptamtlichen Geschäftsführer bestellen, der die laufenden Geschäfte des Vereins führt und Vorgesetzter der hauptamtlichen Vereinsmitglieder ist. Entscheidungen über Arbeitsverträge, Kündigungen sowie Mitgliedsaufnahmen und ausschüsse bleiben dem Vorstand vorbehalten.

(8) Der Geschäftsführer hat die Pflicht zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen und das Recht und auf Verlangen des Vorstands die Pflicht, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen. Er hat auf allen Sitzungen Rederecht und ist den Vereinsorganen gegenüber rechenschaftspflichtig.

(9) Satzungsänderungen, die von Aufsichts , Gerichts oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 10 Vereinsfinanzierung

(1) Die erforderlichen Geld und Sachmittel des Vereins werden u. a. beschafft durch

- a) Mitgliedsbeiträge,
- b) Spenden,
- c) Zuschüsse des Landes, der Kommunen und anderer öffentlicher Stellen,
- d) Entgelte für seine Tätigkeit im Bereich Mecklenburg-Vorpommern.
- e) Einnahmen aus dem Verkauf von Produkten und Dienstleistungen im Zusammenhang mit den Zielen des Vereins.

§ 11 Ehrenamtspauschale, Aufwendungsersatz

(1) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf kann aber im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine Aufwandsentschädigung gemäß § 26a Einkommensteuergesetz durch den Vorstand beschlossen werden.

(2) Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto- und Telefonkosten.

Die Erstattung erfolgt in dem Umfang und in der Höhe, wie sie durch die gesetzlichen Vorschriften als steuerfrei anerkannt sind.

§ 12 Kassenprüfung

